

§ 21

(1) Ein Einziehungsbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die eingezogenen Gegenstände,
3. die Beweismittel,
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Ein Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die festgesetzte Geldstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

§ 22

(1) Der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassene Einziehungsbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen.

(2) Die Zustellung und Vollstreckung eines vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen Strafbescheides erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und ist von dem zuständigen Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

§ 23

(1) Gegen einen Einziehungsbescheid oder Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung der Beschwerde beim Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen. Andernfalls ist die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt wird. §

§ 24

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände

- a) nach rechtskräftiger Einziehung,
- b) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25 dieser Durchführungsbestimmung

den zuständigen Handelsorganen zum Zwecke der Verwertung anzuzeigen. Die zuständigen Handelsorgane sind verpflichtet, die Verwertung unverzüglich vorzunehmen.

§ 25

(1) Gegenstände, die bei der Verfolgung rechtswidriger Handlungen vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sichergestellt werden, können vor rechtskräftiger Entscheidung der Verwertung zugeführt werden, wenn

- a) die Gefahr des Verderbs besteht,
- b) die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) An die Stelle der Gegenstände tritt der Erlös.

§ 26

(1) Rechtskräftige Entscheidungen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs können vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufgehoben werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die z. Z. der Entscheidung des Amtes nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher bekannten Tatsachen eine andere Entscheidung herbeiführen können.

(2) Die Mitteilung von der Wiederaufnahme des Verfahrens an den Betroffenen ist mit der Gewährung eines Aufschubs der Vollstreckung der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs verhängten Geldstrafe verbunden.

(3) An die Stelle der eingezogenen Gegenstände tritt der Erlös.

§ 27

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 (GBl. S. 1087) tritt außer Kraft.

§ 28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1954

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Gregor
Minister

Anlage

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Liste der Sachen, Gegenstände oder Waren
zu § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum
Schutze des innerdeutschen Handels**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) unterliegt der unerlaubte Transport folgender Sachen, Gegenstände oder Waren den verschärften Strafbestimmungen:

Geld,
Wertpapiere,
Edelmetalle,